



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

xxx

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

xxx

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt  
Hamburg-Nord,  
-Rechtsamt,  
Kümmellstraße 7,  
20249 Hamburg,  
- xxx - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 16. November 2020 durch

xxx

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragstellerin ist eine Kommanditgesellschaft, die im Gebiet der Antragsgegnerin Sonnenstudios betreibt. Streitgegenständlich ist vorliegend der Betrieb eines Studios in xxx, eines in xxx und eines in xxx. Laut Angaben der Antragstellerin arbeiten in den einzelnen Studios jeweils ca. 10 Mitarbeiter in Einzelschichten. Der Tagesumsatz betrage ca. 800 Euro. Wegen der weiteren Einzelheiten zum üblichen Betriebsablauf wird auf die Akte verwiesen (Bl. 155 ff. d. A.).

Die Antragsgegnerin erließ mit Veröffentlichung vom 30. Juni 2020 die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg – Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – (HmbGVBl. Nr. 35, Seite 365; im Folgenden: Corona-VO). Nach deren § 4b Abs. 1 Nr. 25 Var. 3 in der Fassung von § 1 Nr. 4 der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Corona-VO vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. Nr. 58, Seite 547 ff.) dürfen Sonnenstudios nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden (im Folgenden: Schließungsregelung). Die Zuwiderhandlung stellt gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 Corona-VO eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Regelung gilt vom 2. November 2020 bis zum Ablauf des 30. Novembers 2020, vgl. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Corona-VO.

Die Antragstellerin hat am 4. November 2020 um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Sie macht geltend, dass sie in ihren Grundrechten aus Art. 12 GG und Art. 3 GG verletzt werde und die Corona-VO rechtswidrig sei. Sie verweist dafür auf eine Entscheidung, in der dem Eilantrag eines Sonnenstudiobetreibers stattgegeben worden war (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 12.05.2020, 14 E 1962/20, nicht veröffentlicht auf Juris, vgl. aber die Homepage des Gerichts (im Folgenden: n.v.)). Die Schließungsregelung sei epidemiologisch nicht notwendig und unverhältnismäßig. Überdies verstoße die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – (im Folgenden: IfSG) gegen das Bestimmtheitsgebot und trage dem Parlamentsvorbehalt nicht ausreichend Rechnung. Erschwerend komme hinzu, dass Gesetz- sowie Ordnungsgeber sich der verfassungsrechtlichen Bedenken bewusst seien. Zudem sei § 28 IfSG nicht anwendbar, weil die Vorschrift die Infektionsbekämpfung erfasse. Die Schließungsregelung sei jedoch der Infektionsprävention zuzuordnen. Denn ein Fall der Ansteckung im Zusammenhang mit einem Sonnenstudiobesuch sei

nicht bekannt. Selbst wenn die Regelung auch Nicht-Störer erfassen würde, wären die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Zur weiteren Begründung wird auf die Antragschrift verwiesen (Bl. 1 ff. d. A.).

Die Antragsgegnerin macht geltend, ein Anordnungsanspruch sei mit Blick auf den strengen Maßstab bei einer Vorwegnahme der Hauptsache nicht glaubhaft gemacht. Auch gehe der Antrag nicht auf das aktuelle Infektionsgeschehen ein und die Behauptung einer Umsatzeinbuße sei mit Blick auf weitreichende Wirtschaftshilfen nicht plausibel. Zu weiteren Begründung wird auf die Antragserwiderung verwiesen (Bl. 97 ff. u. 199 ff. d. A.).

## II.

Der Antrag führt in der Sache nicht zum Erfolg. Er ist – nach der erforderlichen Auslegung (1.) – zulässig (2.), aber nicht begründet (3.).

1. Der Antrag der Antragstellerin, „eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung herbeizuführen“, ist auslegungsbedürftig. Dabei hat sich die Auslegung an dem gleichzeitig erhobenen Klageantrag (xxx) zu orientieren. In der Hauptsache beantragt die Antragstellerin die Feststellung, „dass die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARSCoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 dem Betrieb des Sonnenstudios der Antragstellerin nicht entgegensteht. Hilfsweise, mit der Maßgabe, dass der Betrieb unter Einhaltung der zuletzt geltenden Hygiene-Auflagen gemäß Anlage zur Corona-Schutz-Verordnung des Antragsgegners, bzw. der Hygiene-Auflagen einer anderen Fassung, erfolgt.“ Für welche Sonnenstudios die Feststellung begehrt wird, wurde nachträglich mit Schriftsatz vom 11. November 2020 konkretisiert (vgl. Bl. 150 ff. u. 155 d. A.). In der Gesamtschau ist der Eilantrag nunmehr der Gestalt zu verstehen, dass die vorläufige Feststellung begehrt wird, dass die Schließungsregelung dem Betrieb der Sonnenstudios der Antragstellerin in xxx, in xxx und in xxx nicht entgegensteht. Dabei sieht das Gericht für eine Trennung in Haupt- und Hilfsantrag – wie sie der Klageantrag ausdrücklich vorsieht – im Rahmen des Eilantrages keinen Raum, da eine vorläufige Feststellung in Bezug auf einen Betrieb ohne Einhaltung von Hygiene-Auflagen vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens schlechterdings erfolglos sein dürfte und somit zugunsten der Antragstellerin von einem einheitlichen Eilantrag bezogen auf einen Betrieb unter Einhaltung von Hygiene-Auflagen ausgegangen wird.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig, insbesondere statthaft.

Das Begehren der Antragstellerin ist nach den obigen Ausführungen auf die vorläufige Feststellung gerichtet, dass die Schließungsregelung dem Betrieb ihrer drei Sonnenstudios in xxx, xxx und xxx nicht entgegensteht. Der gleichzeitig erhobenen Feststellungsklage (xxx) dürfte nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich nicht die Subsidiarität gemäß § 43 Abs. 2 VwGO entgegenstehen. Der vorliegende Antrag ist auf die Feststellung des (Nicht-)Bestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet und damit statthaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.2010, 8 C 38.09, juris Rn. 32). Denn zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin als Normgeberin der Corona-VO besteht ein Rechtsverhältnis. Es findet seine Grundlage in § 4b Abs. 1 Nr. 25 Var. 3 Corona-VO. Durch die Schließungsregelung werden unmittelbar Rechte und Pflichten der Antragstellerin begründet oder gestaltet, ohne dass es hierfür eines weiteren Umsetzungsaktes durch einen staatlichen Normwender bedürfte (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.2010, 8 C 38.09, juris Rn. 34). Die Rechtsfolgen treten unmittelbar kraft Gesetzes ein.

Da ein Verstoß gegen die Schließungsregelung nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 Corona-VO als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird, ist der Antragstellerin ein Abwarten auf den Vollzug nicht zumutbar (vgl. u.a. VG Hamburg, Beschl. v. 24.04.2020, 19 E 1760/20, m.w.N., n.v.).

3. Der Antrag führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO, dass die Antragstellerin Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer sie dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund) und aus denen sie in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch). Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte vorläufige Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung der Schließungsregelung bis zum 30. November 2020

als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. In Verfahren betreffend Regelungen der jeweiligen Corona-VO im Gebiet der Antragsgegnerin wird eine Vorwegnahme der Hauptsache jeweils angenommen, wenn und weil die Geltungsdauer der Verordnung auf wenige Wochen befristet ist und ein Hauptsacheverfahren vor Ablauf einer solchen Frist nicht entschieden wäre (vgl. u.a. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17.). Dass aus Gründen des Gebots effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG eine Lockerung vom o.g. strengen Prüfungsmaßstab geboten ist, sieht das Gericht nicht (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 20.08.2020, 5 Bs 114/20, juris Rn. 5; VG Hamburg, Beschl. v. 22.10.2020, 6 E 4319/20, n.v.; anders wohl VG Hamburg, 7 E 4337/20, Seite 3, n.v.). Zwar ist zu beachten, dass der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO – anders als Eilanträge im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO – unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens betrifft. Falls die Schließungsregelung jedoch gegenüber der Antragstellerin für unwirksam erklärt würde, könnte dies mit Blick auf vergleichbare Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren und einem sich daraus für die Antragsgegnerin ergebenden Gleichbehandlungsdruck zu einer faktischen Außerkraftsetzung der Schließungsregelung führen. Das spricht für das Erfordernis sehr hoher Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.07.2020, 5 Bs 86/20, Seite 3, n.v.; VG Hamburg, Beschl. v. 06.11.2020, 10 E 4538/20, Seite 4, n.v.) – angelehnt an den Maßstab von § 47 Abs. 6 VwGO. Für das Normenkontrollverfahren ist allgemein anerkannt, dass eine Interessenabwägung unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabs vorzunehmen ist. Die für die einstweilige Anordnung sprechenden Gründe müssen danach grundsätzlich so schwer wiegen, dass deren Erlass unabweisbar erscheint (OVG Münster, Beschl. v. 26.03.2012, 5 B 892/11, juris Rn. 9 f.; OVG Weimar, Beschl. v. 07.03.2016, 3 EN 123/16, juris Rn. 16 ff.; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.10.2002, 8 S 2210/02, juris Rn. 33 m.w.N.). Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 06.07.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Gemessen daran hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft

gemacht (a.). Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es damit nicht an. Ungeachtet dessen führte auch eine Folgenabwägung dazu, dass der Eilantrag abzulehnen ist (b.).

a. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Die Schließungsregelung ist nicht mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, wie es die begehrte vorläufige Feststellung, dass die Schließungsregelung dem Betrieb der Antragstellerin nicht entgegensteht, voraussetzt. Die Schließungsregelung beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (aa.), deren tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind (bb.). Sie begegnet auch auf Rechtsfolgenseite im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit keinen tragfähigen Bedenken in Bezug auf die Antragstellerin (cc.).

aa. Das Gericht geht trotz Kenntnis der vermehrten Forderungen und zwischenzeitlichen Bestrebungen nach Konkretisierung der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen auf Gesetzesebene davon aus, dass § 4b Abs. 1 Nr. 25 Var. 3 Corona-VO mit § 32 Satz 1 und 2 IfSG auf einer ausreichenden gesetzlichen – insbesondere den Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG wahren – Ermächtigungsgrundlage beruht (allgemein dazu etwa: VGH München, Beschl. v. 29.10.2020, 20 NE 20.2360, juris Rn. 28 ff. u. 35 ff. m.w.N.; Beschl. v. 07.09.2020, 20 NE 20.1981, juris Rn. 25 ff.; Volkmann, NJW 2020, 3153; Pautsch/Haug, NJ 2020, 281). Mit Blick darauf, dass in der wohl überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung der jüngsten Zeit die Verordnungsermächtigung des § 32 IfSG zur Legitimierung von Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für ausreichend gehalten wurde (vgl. etwa: OVG Münster, Beschl. v. 26.10.2020, 13 B 1581/20.NE, juris Rn. 32 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.10.2020, OVG 11 S 87/20, juris Rn. 21 ff.; OVG Schleswig, Beschl. v. 15.10.2020, 3 MR 43/20, juris Rn. 15 ff.; VGH München, Beschl. v. 07.09.2020, 20 NE 20.1981, juris Rn. 25 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.06.2020, 13 MN 244/20, juris Rn. 11) und darauf, dass auch das Hamburgische Obergericht zu einer Vorgängerfassung der Corona-VO den § 32 Satz 1 und 2 IfSG als hinreichende gesetzliche Grundlage angesehen hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 20 ff.) sowie weiter darauf, dass das VG Hamburg in dem von der Antragstellerin genannten Verfahren (vgl. Bl. 37 d. A.) dies jüngst auch für die aktuelle Fassung der Corona-VO als geltend erachtet hat (VG Hamburg, Beschl. v. 06.11.2020, 10 E 4538/20, Seite 5, n.v.), erachtet das Gericht die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage als ausreichende Verordnungsermächtigung für § 4b Abs. 1 Nr. 25 Var. 3 Corona-VO. Der Umstand, dass es auf parlamentarischer Ebene

Bestrebungen zur Novellierung des IfSG gibt, führen in der aktuellen Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, soweit ersichtlich zu keiner anderen Bewertung (vgl. etwa VGH München, Beschl. v. 29.10.2020, 20 NE 20.2360, Rn. 36 ff.; zum Gesetzentwurf samt Entwurf einer Verordnungsermächtigung in § 28a IfSG vgl. BT-Drs. 19/23944, Seite 10 f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923944.pdf>, zuletzt abgerufen zum Beschlusszeitpunkt). Vielmehr dürfte der Umstand, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der weitreichenden Beschränkungen durch die Ordnungsgeber im Frühjahr („erste Welle“) untätig geblieben ist, gerade nicht indizieren, dass der Gesetzgeber derartige Regelungen im Ordnungswege missbilligen würde, weil sie über die von ihm gesetzte Ermächtigungsgrundlage auf Gesetzesebene hinausgehen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2020, OVG 11 S 108/20, juris Rn. 26). Auch vor diesem Hintergrund hält das Gericht die von der Antragstellerin zitierten Bedenken hinsichtlich der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (vgl. Bl. 150 ff. d. A. mit Verweis auf VG Hamburg, Beschl. v. 10.11.2020, 13 E 4550/20, n.v.) für nicht durchgreifend.

bb. Die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG sind erfüllt. Letzterer lautet: „Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“. Die von der Antragstellerin aufgeworfenen Zweifel an der Einschlägigkeit von § 32 i.V.m. § 28 IfSG teilt das Gericht nicht. Dass die Feststellung entsprechender Personen abstrakt erfolgt und insbesondere nicht erforderlich ist, dass die Antragstellerin selbst als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderin festgestellt wurde, entspricht der Rechtsprechung des Gerichts, auf die hiermit verwiesen wird. So heißt es in einem Urteil der hiesigen Kammer vom 8. September 2020 (VG Hamburg, Urt. v. 08.09.2020, 19 K 1761/20, juris Rn. 47):

„Gleichwohl sind Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG – ob als Maßnahmen im Einzelfall oder als abstrakt-generelle Maßnahmen im Wege der Rechtsverordnung nach § 32 IfSG – nicht auf ein Vorgehen beschränkt, das allein der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dient. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt zu Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten wird häufig notwendigerweise Hand in Hand gehen mit einer präventiven Wirkung und zielt auf diese gerade auch ab. Dies zeigen auch die in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufgeführten zulässigen Maßnahmen, darunter die Beschränkung



und das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen sowie das Schließen von Badeanstalten und von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG. Auch diese dienen der Verhinderung der Übertragung der Krankheit auf bisher nicht erkrankte Personen und damit auch präventiven Zwecken (VGH Mannheim, Beschl. v. 9.4.2020, 1 S 925/20, juris Rn. 17 ff.). Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, auch soweit er bewusst eine Unterscheidung zwischen dem 4. Abschnitt über die „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ und dem 5. Abschnitt über die „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ getroffen hat.“.

Weiter heißt es mit Blick auf die Gesetzesbegründung (a.a.O., juris Rn. 51):

„Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG dienen folglich auch nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers dem Schutz von bisher nicht kranken, nicht krankheitsverdächtigen und nicht ansteckungsverdächtigen Personen und damit gezielt auch präventiven Zwecken (VGH Mannheim, Beschl. v. 9.4.2020, 1 S 925/20, juris Rn. 17 ff., 31). Daher können auch (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) Adressat von Maßnahmen sein (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.8.2020, 5 Bs 114/20, juris Rn. 11 m.w.N.).“.

Dass bei abstrakter Betrachtung derzeit Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider i.S.v. § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt werden, bedarf mit Blick auf die täglichen Veröffentlichungen des hierzu gemäß § 4 IfSG berufenen Robert-Koch-Instituts (im Folgenden: RKI) keiner weiteren Darlegung (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Nov\\_2020/2020-11-16-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-16-de.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt).

cc. Auch auf Rechtsfolgenseite begegnet die Schließungsregelung keinen Bedenken. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (umfassend hierzu: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.08.2020, 5 Bs 114/20, juris Rn. 11). Es besteht im Hinblick auf Art und Umfang des Eingreifens Ermessen, das durch das Erfordernis, dass es sich um „notwendige“ Schutzmaßnahmen handeln muss, beschränkt ist. Als weitere Ermessensbeschränkung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urt. v. 22.03.2012, 3 C 16.11, juris Rn. 24; VGH München, Beschl. v. 13.08.2020, 20 CS 20.1821, juris Rn. 27; allg. zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: u.a. BVerfG, Beschl. v. 26.04.1995, 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94; grundlegend Grzeszick in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 90. EL v. Februar 2020, Art. 20 Rn. 108 ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben Gesetz- und auch Ordnungsgeber im Falle divergierender Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger einen Spielraum

für den Ausgleich widerstreitender Grundrechte; vorliegend kommt wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum hinzu (BVerfG, Beschl. v. 13.05.2020, 1 BvR 1021/20, juris Rn. 10).

Dass die Schließungsregelung unverhältnismäßig ist, hat die Antragstellerin nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Die Vorschrift ist aller Voraussicht nach zur Erreichung eines legitimen Zwecks ((1.)) geeignet ((2.)), erforderlich ((3.)) und angemessen ((4.)).

(1.) Die Schließungsregelung dient einem legitimen Zweck. Mit der Regelung in § 4b Abs. 1 Nr. 25 Var. 3 Corona-VO bezweckt die Antragsgegnerin nach ihrem ausdrücklichen Vortrag, ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht für Leib und Leben der Bevölkerung zu genügen (Bl. 98 f. u. 105 d. A.). Das stellt mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem dynamischen Anstieg der Infektionszahlen in den letzten Wochen einen legitimen Zweck dar (zum Anstieg vgl. den täglichen Lagebericht des RKI, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Nov\\_2020/2020-11-16-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-16-de.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt). Auf die Überschreitung des sog. Inzidenzwertes, der nach dem Vortrag der Antragstellerin auf keiner epidemiologischen Feststellung beruhe (vgl. Bl. 151 d. A.), kommt es nicht an. Die Antragsgegnerin durfte es in diesem Zusammenhang auch als legitimen Zweck erachten, die Fähigkeit der Gesundheitsämter zu erhalten, Infektionsgeschehen nachzuverfolgen und so Infektionsketten unterbrechen zu können (vgl. auch Bl. 112 u. 114 d. A.), sowie die ausreichende Vorhaltung von Testressourcen zu sichern (Bl. 98 f. d. A.). Letztlich dient all dies dem Ziel, die Zahl der intensivpflichtigen Patienten gering zu halten und so eine Überlastung des Gesundheitssystems – und damit zusammenhängende Priorisierungserfordernisse (sog. „Triage“-Situation) – zu verhindern (Bl. 99 f. d. A.).

(2.) Die Schließungsregelung ist zur Erreichung des vorgenannten Ziels auch geeignet. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn der gewünschte Erfolg mit ihrer Hilfe gefördert werden kann (BVerfG, Beschl. v. 26.04.1995, 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94). Nicht erforderlich ist dabei, dass der Zweck durch das Mittel vollständig erreicht wird; es genügt vielmehr, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das verfolgte Ziel zumindest teilweise eintritt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.02.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Das ist hier der Fall. Der Ordnungsgeber darf die Schließungsregelung für geeignet halten, da sie der Minimierung von Kontakten dient. Sonnenstudios werden von Kunden und Mitarbeitern aufge-

sucht und stellen damit ein Risiko für die Verbreitung einer von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheit dar (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2020, OVG 11 S 108/20, juris Rn. 25). Dass die von der Antragstellerin zitierten Quellen zu einer anderen Bewertung kommen (vgl. Bl. 17 ff. d. A.), steht der Geeignetheit der Schließungsregelung nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen. Insbesondere verfängt der Vergleich des Infektionsgeschehens im Berchtesgadener Land mit jenem in Berlin-Neukölln schon mangels Vergleichbarkeit der Gebiete nicht. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass dem Verordnungsgeber bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen, wie sie bei der aktuellen Corona-Pandemie gegeben sind, ein weiter Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen zukommt (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.04.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21; Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 28).

Zwar verschließt sich das Gericht nicht der Kritik der Antragstellerin, dass nicht auszuschließen ist, dass mittels entsprechender Maßnahmen in den Sommermonaten einer Überlastung des Gesundheitssystems möglicherweise hätte vorgebeugt werden können (vgl. Bl. 153 d. A.), es hält dieses Argument aber für nicht durchgreifend, weil die Fallzahlen aktuell – vorhersehbar oder nicht – hoch sind. Die Beschränkung gesellschaftlicher Aktivitäten, wozu auch die Öffnung von Sonnenstudios für den Publikumsverkehr zählt, schließt Kontakte in diesen Bereichen aus. Das Ziel der Antragsgegnerin, Gelegenheiten zum Aufeinandertreffen von Menschen zu reduzieren (Bl. 107 d. A.), wird durch die Schließungsregelung gefördert. Dies erschließt sich aus sich heraus, sodass es auf die Existenz belastbarer Erkenntnisse über die Gefährlichkeit eines Sonnenstudiobesuches nicht ankommt (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2020, OVG 11 S 108/20, juris Rn. 39).

Soweit die Antragstellerin vorträgt, es käme beim Besuch eines Sonnenstudios zu keinen nennenswerten Kontakten und ihr Hygienekonzept sei nicht zu beanstanden, und sie damit zu begründen versucht, dass von ihren Betrieben kein epidemiologisches Risiko ausgeht (Bl. 11 ff. u. 153 d. A.), trägt dies nicht. Die Antragstellerin hat mangels Darstellung, inwieweit das vorgelegte Hygienekonzept in den drei Sonnenstudios jeweils umgesetzt wird, nicht im Ansatz glaubhaft gemacht, dass von den konkreten Betrieben kein Risiko ausgeht. Die pauschalen Angaben (bspw.: „pro Studio ca. 10 Mitarbeiter“ u. „ca. 10 Kabinen“, vgl. Bl. 155 d. A.) ermöglichen eine tragfähige Bewertung nicht. Gleiches gilt für das vorgelegte Gutachten zur Abschätzung des Infektionsrisikos in Sonnenstudios (Bl. 158 ff. d. A.), weil es an jedwedem konkreten Bezug zu den baulichen Begebenheiten der hier streitgegenständlichen Betriebe der Antragstellerin fehlt. Es ist somit nicht mit weit überwiegender

Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass ein Risiko von Übertragungen innerhalb der Sonnenstudios der Antragstellerin besteht. Das Gegenteil ist der Fall. Da in den Betrieben der Antragstellerin in Einzelschichten gearbeitet wird und ein Terminvergabesystem nicht besteht, können theoretisch zehn Kabinen gleichzeitig genutzt werden (vgl. Bl. 155 d. A.). Es ist davon auszugehen, dass es in einer solchen Konstellation zu zahlreichen Kontakten der Kunden untereinander und der Kunden mit dem jeweiligen Mitarbeiter kommt. Weiter kann bezweifelt werden, dass der jeweilige in Einzelschicht arbeitende Mitarbeiter, der dazu noch für die Datenerfassung von Nicht-Stammkunden zuständig ist, in dieser Konstellation sämtliche nach der Nutzung der Sonnenbänke erforderlichen Hygienemaßnahmen durchführen und zugleich dafür Sorge tragen kann, dass die folgenden Kunden die erforderlichen Abstandsregeln einhalten. Dass dies mit keinerlei epidemiologischer Gefahr einhergeht, sieht das Gericht nicht; zumal nach den Angaben des RKI eine Übertragung des Virus durch kontaminierte Oberflächen insbesondere in der unmittelbaren Umgebung einer infektiösen Person nicht auszuschließen ist (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html);jsessionid=0B8ABAE038B9D3CB7D6E53C6F4193E5.internet051#doc13776792bodyText2, zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt).

Selbst wenn eine Ansteckungsgefahr in den Sonnenstudios der Antragstellerin mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auszuschließen wäre, änderte dies nichts an der Geeignetheit der angegriffenen Schließungsregelung. Die Antragstellerin verkennt insoweit, dass mit der Schließungsregelung nicht nur Infektionsumfelder innerhalb von Sonnenstudios ausgeschlossen werden sollen, sondern auch außerhalb der entsprechenden Betriebe (vgl. Bl. 107 d. A.). Die Untersagung von Sonnenstudiobesuchen minimiert die Zahl von Fahrtwegen durch Kunden und Mitarbeiter der Antragstellerin. Vor dem Hintergrund, dass die Gesundheitsämter nach dem glaubhaften Vortrag der Antragsgegnerin zunehmend Probleme haben, Infektionsketten nachzuverfolgen (vgl. Bl. 103 d. A.), und dass die weit überwiegende Anzahl der Neuinfektionen unbemerkt bleiben dürfte (vgl. dazu OVG Hamburg, Beschl. v. 16.10.2020, 5 Bs 186/20, Seite 5, n.v.; OVG Schleswig, Beschl. v. 15.10.2020, 3 MR 45/20, juris Rn. 15), ist anzunehmen, dass es zu weniger Neuinfektionen kommt, wenn der öffentliche Personennahverkehr sowie der öffentliche Raum insgesamt weniger frequentiert werden. Das erfasst auch Kunden und Mitarbeiter der Antragstellerin. Die Art und Dauer etwaiger Kontakte in den Betrieben kann nach Ansicht des Gerichts nicht losgelöst betrachtet werden (dazu Bl. 19 d. A.). Aus diesem Grund verfährt auch das Vorbringen nicht, in den Betrieben werde – anders als in der Gastronomie – kein Alkohol konsumiert, weswegen eine auf Enthemmung zurückzuführende Infektionsgefahr nicht bestehe.

Schließlich steht der Geeignetheit auch nicht entgegen, dass die Schließungsregelung zeitlich befristet ist, aber nicht ersichtlich ist, dass das Infektionsgeschehen nach Ende der Befristung abgeklungen sein wird (Bl. 21 d. A.). Denn die Antragsgegnerin bezweckt mit der Schließungsregelung das Absinken der Infektionskurve unter den kritischen Grenzwert (vgl. Bl. 101 u. 105 d. A.). Die auf Kontaktminimierung abzielende Schließungsregelung fördert dieses Ziel. Die von der Antragstellerin bemängelte Langfristigkeit des Krisenmanagements ist nicht Streitgegenstand.

(3.) Die Antragsgegnerin durfte die Schließungsregelung im Rahmen ihres Einschätzungsspielraums für erforderlich halten, um die genannten Ziele zu erreichen. Das Element der Erforderlichkeit setzt voraus, dass der Staat unter mehreren, zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln dasjenige wählt, das die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigt (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1999, 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95 und 1 BvR 2437/95). Mit Blick auf die steigende Zahl von Neuinfektionen und intensivmedizinischen Behandlungen (vgl. <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt) begegnet die Schließungsregelung keinen Bedenken, denn ein gleich geeignetes Mittel, das weniger beeinträchtigend wirkte, ist nicht ersichtlich. Ein solches ist insbesondere nicht in der Öffnung der Betriebe der Antragstellerin unter Einhaltung eines strengen Hygienekonzepts zu sehen. Ungeachtet dessen, dass ein solches mangels konkreter Ausführungen zur Umsetzung in den streitgegenständlichen Betrieben schon nicht glaubhaft gemacht ist, dürfte ein Hygienekonzept ohnehin keine vollkommene Gewähr davor bieten, dass es nicht zu gefährlichen Aerosolbelastungen in den geschlossenen Räumlichkeiten der Antragstellerin kommt, welche im Falle der Anwesenheit (unerkannt) infizierter Personen zu einer deutlich erhöhten Infektionsgefahr führen. Denn nach Angaben des RKI können auch im Falle der Einhaltung hoher hygienischer Standards Übertragungen stattfinden; das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes schließt eine Übertragung nicht aus, sondern verringert lediglich das Infektionsrisiko (vgl. RKI, Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2), zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt).

Zwar ist der Antragstellerin zuzugestehen, dass die Zugangsbeschränkung in ihren Betrieben („Check-in“) eine Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten erleichtern dürfte (Bl. 16 ff. d. A.). Die Schließungsregelung ist dennoch erforderlich, weil nur sie geeignet ist, neben dem Ziel der Sicherung der Kontaktnachverfolgungsfähigkeit auch das weitere Ziel, Neu-

ansteckungen (auch außerhalb der Sonnenstudios) zu verhindern, zu erreichen. Aus diesem Grund trägt der Verweis auf die stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg über den Eilantrag eines Sonnenstudiobetreibers (VG Hamburg, Beschl. v. 12.05.2020, 14 E 1962/20, Bl. 26 ff. d. A.) nicht. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die in der Entscheidung der 14. Kammer genannten Schutzmaßnahmen (Bl. 29 d. A.) als Argumente für die Ablehnung des – damals geltenden, auslegungsbedürftigen – Tatbestandsmerkmals „Dienstleistung ohne körperliche Nähe“ aufgeführt wurden. Die vorliegend angegriffene, aktuelle Schließungsregelung bedarf keiner Auslegung. Es ist der angeführten Entscheidung nicht zu entnehmen, dass vom Besuch eines Sonnenstudios keinerlei Infektionsgefahr ausgeht.

(4.) Die Angemessenheit der Schließungsregelung, die voraussetzt, dass die mit dieser Maßnahme einhergehenden Belastungen für die Antragstellerin nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen, ist für einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Antragstellerin zu bejahen ((a.)). Auch hat die Antragstellerin nicht in dem erforderlichen Maße eine Verletzung in ihrem allgemeinen Gleichheitssatz glaubhaft gemacht ((b.)).

(a.) Eine Verletzung der Antragstellerin in ihrem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG (Berufungsausübungsfreiheit) ist gerechtfertigt. Gegenüber dem Zweck der Eindämmung der bestehenden (Infektions-)Gefahren, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch verpflichtet ist, stehen die mit dem Verbot einhergehenden Belastungen nicht außer Verhältnis. Der mit der Schließungsregelung verbundene Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG kann auch unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Tagesumsatzes von 800 Euro (vgl. Bl. 155 d. A.) nicht als höherrangig erachtet werden. Eine tragfähige Bewertung ist dem Gericht mangels entsprechender Glaubhaftmachung insoweit nicht möglich, da unklar ist, ob die Summe als Umsatzeinbuße jedes einzelnen Betriebes zu bemessen ist und ob die Umsatzeinbußen durch die angegriffene Schließungsregelung zu erwarten sind oder ob sie auch auf das veränderte Ausgehverhalten der Bevölkerung zurückzuführen sind (so auch die Argumentation des BVerfG in Beschl. v. 11.11.2020, 1 BvR 2530/20, juris Rn. 14). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin finanzielle Unterstützung zur Kompensation der aktuellen Beschränkungen in Aussicht gestellt hat (vgl. dazu etwa <https://www.hamburg.de/faq-corona-wirtschaft/14234712/faq-uebersicht-der-finanziellen-unterstuetzungsangebote-fuer-unternehmen/>, zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt; siehe auch Nr. 11 d. Beschl. d. Bund- und Länderregierungschefs v. 28.10.2020, Bl. 129 d. A.). Dass – entsprechend dem Vortrag der Antragstellerin –

die Gefahr der zeitlichen Verlängerung der Schließungsregelung besteht, stellt eine Erwägung dar, die im vorliegenden Verfahren, das sich allein auf die aktuelle Rechtslage bezieht, nicht verfängt. Vielmehr dürfte die zeitliche Befristung der Schließungsregelung für deren Verhältnismäßigkeit sprechen (so auch die Argumentation des BVerfG in Beschl. v. 11.11.2020, 1 BvR 2530/20, juris Rn. 14).

(b.) Es ist der Antragstellerin nicht in dem für die Glaubhaftmachung erforderlichen Maße gelungen, die Angemessenheit der Schließungsregelung durch Verletzung in ihrem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG in Zweifel zu ziehen. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfG, Beschl. v. 18.07.2012, 1 BvL 16/11, juris Rn. 30 m.w.N.).

Mangels hinreichender Glaubhaftmachung ergibt sich eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung nicht aus dem Vergleich von Sonnenstudios zu solchen Geschäften des Einzelhandels, die nicht der sog. Grundversorgung dienen. Zwar sind jene von der Untersagung der Öffnung für den Publikumsverkehr nach § 4b Abs. 1 Corona-VO nicht erfasst. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Antragstellerin dürfte aber schon an der fehlenden Vergleichbarkeit scheitern; mit dem Ergebnis, dass eine Prüfung von Art. 3 Abs. 1 GG ins Leere geht. Denn die Betriebe der Antragstellerin sind als Dienstleistungsbetriebe zu bewerten, weil dort die Erbringung eines immateriellen Gutes im Vordergrund steht (so auch VG Hamburg, Beschl. v. 12.05.2020, 14 E 1962/20, Seite 4, Bl. 28 d. A.). Hingegen sind die o.g. Geschäfte dem Handel zuzuordnen. Selbst bei Unterstellung derselben Vergleichsgruppe wäre indes eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG zu verneinen, da mit dem erhöhten Ansteckungsrisiko im Zusammenhang mit einem Sonnenstudiobesuch ein Sachgrund für eine etwaige Ungleichbehandlung bestünde. Es ist – wie bereits dargestellt – mangels konkreter Ausführungen zu den hier streitgegenständlichen drei Betrieben nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass dieselbe Risikobewertung geboten ist. So geht das Gericht davon aus, dass der Besuch eines Sonnenstudios mit dem Erleben von großer Wärme verbunden ist, was zu einer verstärkten Atemfrequenz und damit zu einem erhöhten Ausstoß von Aerosolen durch die Atemluft führen dürfte. Wegen des Auskleidens der Kunden dürfte sich

zudem eine – im Vergleich zum Einzelhandel – deutlich größere Menge von Schweißpartikeln auf den Oberflächen der Solarien befinden. Tragfähige Gründe, die die Annahme eines höheren Risikos entkräfteten, vermochte das Gericht auch in dem vorgelegten Konzept zur Lüftung in Sonnenstudios (Bl. 158 ff. d. A.) nicht zu erkennen. Es fehlte insoweit an der Glaubhaftmachung, inwieweit das Gutachten auf die streitgegenständlichen Betriebe der Antragstellerin überhaupt anwendbar ist (vgl. auch den Verweis auf Bl. 157 d. A. auf einen „exemplarischen Lüftungsplan“). Auch die Ausführungen zur Lüftung durch die Antragstellerin selbst (Bl. 157 d. A.) entbehren jedweden konkreten Bezuges zu den baulichen Gegebenheiten der drei verschiedenen Studios.

Ob Sonnenstudios und Einrichtungen aus dem Bereich „Wellness“ im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG vergleichbar sind, ist nicht entscheidungserheblich, da entsprechende Einrichtungen nach § 4b Abs. 1 Nr. 24-27 Corona-VO derzeit ebenfalls geschlossen sind. Der Verweis auf die Entscheidung der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts (Bl. 33 ff. d. A.) verfängt somit nicht.

Auch teilt das Gericht nicht die Auffassung der Antragstellerin, dass eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Verhältnis zum öffentlichen Personennahverkehr und zu Märkten gegeben sei (Bl. 22 d. A.). Es dürfte sich bei beidem um Notwendigkeiten des täglichen Lebens handeln. Die mit etwaigen Kontakten verbundenen Gefahren werden zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere der Bewerkstelligung von Fahrten zur Arbeit, hingenommen, weil der anderweitige Schaden für Volkswirtschaft und Gesundheitsversorgung als zu groß erachtet wird. Die gestatteten Märkte dürften größtenteils der Grundversorgung dienen, wie der Blick auf § 4b Abs. 1 Nr. 4 Corona-VO (Untersagung von Weihnachts- und Wintermärkten) verdeutlicht. Hinzukommt, dass es sich bei den Märkten regelmäßig um Veranstaltungen unter freiem Himmel handeln dürfte, bei denen die Ansteckungsgefahr als geringer einzuschätzen ist.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Gottesdiensten sieht das Gericht schon mangels Vergleichbarkeit nicht. Im Übrigen wäre die Ungleichbehandlung gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sonnenstudios – jedenfalls aus Sicht der Kunden – vornehmlich dem Bereich der Freizeitgestaltung zuzuordnen sein dürfte, was gegen einen hohen Stellenwert bei wertender verfassungsrechtlicher Betrachtung spricht. Für die Aufrechterhaltung von Gottesdiensten streitet hingegen Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Für die Belange der Betreiber von Sonnenstudios ist zu bedenken, dass deren Einbußen – anders



als bei Nachteilen durch Untersagung von Gottesdiensten – finanziell kompensiert werden können.

b. Ohne dass es entscheidungserheblich darauf ankommt, fällt auch eine Folgenabwägung bei offener Erfolgsaussicht des Antrages zulasten der Antragstellerin aus. Als überragend wichtige Schutzgüter kommt der Gesundheit der gesamten Bevölkerung und damit dem Leben und der Gesundheit des Einzelnen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems der Vorrang zu vor den durch die Schließungsregelung schwerwiegend beeinträchtigten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin. Das gilt auch mit Blick auf die Folgen für die Antragstellerin bei Abweisung ihres Antrages. Denn diese Folgen erachtet das Gericht als weniger gravierend als diejenigen Folgen, die eine Stattgabe des Antrages für das Leben und die Gesundheit des Einzelnen bei Überlastung des Gesundheitssystems nach sich ziehen könnten. Selbst eine Verringerung einer nur geringen Zahl an Ansteckungsgelegenheiten lässt die Folgenabwägung zulasten der Antragstellerin ausfallen, denn die angegriffene Schließungsregelung ist Teil der Corona-VO und damit als Ausschnitt eines Gesamtkonzepts zu erachten, dessen Effizienz von der Addition zahlreicher Einzelmaßnahmen abhängt (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2020, OVG 11 S 108/20, juris Rn. 45; zum Gesamtkonzept vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 11.11.2020, 1 BvR 2530/20, juris Rn. 16). Das gilt umso mehr mit Blick auf die zeitliche Befristung der Schließungsregelung und die in Aussicht gestellten finanziellen Hilfen. Dass neben „existenziellen Risiken“ bei der Schadensbemessung der Antragstellerin auch große Herausforderungen bei der Wiederherstellung des Vertrauens der Mitglieder zu berücksichtigen seien (vgl. Antragschrift, Bl. 24 d. A.), reicht zur Glaubhaftmachung wirtschaftlicher Folgen nicht aus. Es ist ferner nicht glaubhaft gemacht, dass staatliche Hilfen nicht als Kompensation in die Bewertung einfließen dürften, weil „viele Unternehmen aufgefordert werden, die in der Vergangenheit erhaltenen Hilfen zurückzuzahlen“ (Bl. 22 d. A.). Dass die angekündigten finanziellen Mittel ausbleiben werden, ist nicht ersichtlich; daran ändert auch nichts, dass die Antragstellung bisher nicht möglich ist. Es ist bekannt, auf welchem Weg die Antragstellung möglich sein wird und dass das Antragsformular derzeit noch programmiert wird (vgl. Informationen des Bundesfinanzministeriums auf <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>, zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt). Zulasten der Antragstellerin ist zudem zu berücksichtigen, dass selbst bei Öffnung der Sonnenstudios in der momentanen Lage zu befürchten ist, dass Kunden der Antragstellerin aus Angst vor Ansteckung von Besuchen absehen,

sodass die Antragstellerin durch die finanziellen Hilfen möglicherweise im Ergebnis geringere Einbußen erleiden wird.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung der Nr. 35.6 und Nr. 54.2.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses bzw. Jahresbetrags des erzielten oder erwarteten Gewinns ist vorliegend der Auffangwert maßgeblich. Die Angabe der Antragstellerin, dass der durchschnittliche Tagesumsatz 800 Euro betrage (Bl. 155 d. A.), stellt keine ausreichende Bemessungsgrundlage dar, weil weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, ob und inwieweit diese Summe wegen geringeren Kundenvolumens zur Pandemiezeit gemindert ist. Es ist überdies unklar, ob es sich um den Umsatz pro Betrieb oder für die drei Betriebe insgesamt handelt. Da es sich um drei Betriebe der Antragstellerin handelt, wird der Streitwert mit einem Ansatz des Auffangwerts für jeden Betrieb angemessen abgebildet. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrages im Eilverfahren ab.

xxx

xxx

xxx